

9. Betriebsordnung

Betriebsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg vom 20.01.2014

Der Kreis Heinsberg – nachfolgend Kreis genannt – erlässt für die Benutzung und den Betrieb

- der Abfallumschlaganlage und des Kleinanlieferplatzes Gangelt-Hahnbusch
- der Schadstoffumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch
- des Kleinanlieferplatzes Wassenberg-Rothenbach
- der Kreismülldeponie Gangelt-Hahnbusch
- der Kreismülldeponie Wassenberg-Rothenbach

auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg die nachstehende Betriebsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen.

(2) Die Betriebsordnung gilt für alle Anlieferer und Benutzer sowie generell beim Betreten der Abfallumschlaganlage Gangelt-Hahnbusch einschließlich des Kleinanlieferplatzes, des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle mit Annahmestelle sowie des Kleinanlieferplatzes Wassenberg-Rothenbach, und ergänzt die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg.

(3) Die Betriebsordnung gilt ebenfalls für das Betriebsgelände der stillgelegten Kreismülldeponien Wassenberg-Rothenbach und Gangelt-Hahnbusch. Diese Anlagen sind für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung geschlossen.

(4) Mit dem Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes erkennt der Anlieferer und Benutzer diese Betriebsordnung an.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen ergeben sich aus der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg.

§ 3 Umfang der Benutzung/Abfälle

(1) Art und Umfang der Abfallentsorgung richten sich nach der Satzung über die Abfallentsorgung und der Gebührensatzung im Kreis Heinsberg, nach den in Positivkatalogen zugelassenen Abfallarten, nach den jeweiligen Genehmigungsbescheiden sowie nach dieser Betriebsordnung.

(2) Von der Entsorgung sind Abfälle ausgeschlossen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder gefährden können, insbesondere die nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ausgeschlossenen Abfälle. Abfälle, die nicht zur Annahme vorgesehen sind, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen. Die nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zugelassenen Abfälle können im Einzelfall vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden, soweit deren Annahme, Behandlung, Lagerung und Transport wegen ihrer Beschaffenheit oder Menge nicht möglich ist oder zu unzumutbaren Störungen des Betriebes führen würde. Der Kreis behält sich in Abstimmung mit der Aufsichts- bzw. Genehmigungsbehörde vor, für einzelne Abfallarten gesonderte Auflagen für die Anlieferung entsprechend den behördlichen Auflagen, technischen Regeln und Sicherheitsvorschriften anzuordnen.

(3) Der Katalog der zugelassenen Abfälle, die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg und die hierzu erlassene Gebührensatzung können in den Betriebsgebäuden eingesehen werden.

§ 4 Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Das Betriebsgelände darf nur von Personen zum Zwecke der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen, der angemeldeten Besichtigung, der Ausführung von Arbeiten im Auftrag des Genehmigungsinhabers oder des beauftragten Dritten oder im Rahmen des Betretungsrechts von Personen des öffentlichen Dienstes betreten und befahren werden.

(2) Unbefugten ist das Betreten des Betriebsgeländes untersagt.

(3) Die Anlieferer und Benutzer sowie beauftragte Dritte haben sich auf dem Betriebsgelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört werden, insbesondere Personen und Einrichtungen nicht geschädigt oder gefährdet und Behinderungen oder Belästigungen, die über das nach den Umständen erforderliche Maß hinausgehen, vermieden werden. Bei der Durchführung von Arbeiten durch das Personal und beauftragte Fremdfirmen sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu beachten.

(4) Der Aufenthalt in den Lagerbereichen/Bereichen, die nur für Betriebspersonal gekennzeichnet sind, ist für Anlieferer und Benutzer untersagt.

(5) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen/Abfällen ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln kann strafrechtlich verfolgt werden.

(6) Auf allen Betriebswegen des Betriebsgeländes gilt die Straßenverkehrsordnung. Auf den Zufahrten zu den Abladestellen besteht grundsätzlich Halteverbot. Es dürfen nur die ausgewiesenen Betriebswege benutzt werden. Das Betriebsgelände ist nach der Abwicklung des Entsorgungsvorganges unverzüglich zu verlassen.

(7) Bei Unfällen ist das Betriebspersonal sofort zu verständigen.

(8) Den Anweisungen des Betriebspersonals und der Beauftragten des Kreises ist Folge zu leisten. Werden Abfälle angeliefert, für die gesonderte Behälter bereitstehen, so sind diese nach Weisung des Betriebspersonals bzw. entsprechend der Beschriftung zu benutzen.

(9) Der Anlieferer und Benutzer hat die Abfälle an der Anlieferstelle der vom Betriebspersonal zugewiesenen Entsorgungsanlage abzuladen. Eigenmächtiges Abladen ist verboten.

(10) Falls erforderlich, haben Abfallanlieferer bzw. Transporteure beim Verlassen ihres Fahrzeuges zum Be- oder Entladen den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechende Schutzausrüstung zu tragen. Der Transporteur/Anlieferer/Benutzer haftet für falsches Beladen und ist für die Einhaltung der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) verantwortlich.

(11) Ein Befahren oder Begehen des Betriebsgeländes zum Zwecke der Besichtigung ist nur mit Erlaubnis und in Begleitung des Betriebspersonals oder einer/eines Beauftragten des Kreises gestattet. Fotografieren, Filmen sowie Video- und Tonaufnahmen sind auf den Betriebsgeländen nur mit Genehmigung des Kreises Heinsberg erlaubt. Falls Aufnahmen veröffentlicht werden sollen, ist vor der Veröffentlichung die schriftliche Zustimmung einzuholen.

(12) Auf den gesamten Betriebsgeländen der Anlagen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt. Ausgenommen sind besonders gekennzeichnete Bereiche. Auf dem Betriebsgelände besteht striktes Rauchverbot. Alkoholgenuss ist ebenfalls verboten. Die Betriebsgelände dürfen nicht im alkoholisierten Zustand betreten oder befahren werden.

§ 5

Ablauf des Entsorgungsvorganges

(1) Die Annahme von Abfällen erfolgt nur nach Vorlage der aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen erforderlichen Genehmigungen und Nachweisen. Ohne Vorlage der nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen werden Abfälle nicht angenommen.

(2) Die Anlieferung von Abfällen ist bei der Eingangskontrolle anzumelden. Vor der Annahme werden die Abfälle auf ihre Zulassung sowie auf Einhaltung der erteilten Auflagen überprüft. Die den Abfall anliefernden Personen haben dazu dem Betriebspersonal sämtliche Maßnahmen zu gestatten, die zur ordnungsgemäßen Überprüfung der Anlieferung erforderlich sind. Insbesondere haben sie die Entnahme von Proben, die Untersuchung des Fahrzeugs sowie die Inaugenscheinnahme des Abfalls zu dulden. Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle vor und bei der Entladung am Abladepplatz zu kontrollieren. Die angelieferten Abfälle - insbesondere Abfälle in Fässern oder Gebinden - werden vor der Entsorgung vom Betriebspersonal auf ihre Zulässigkeit überprüft und erfasst. Zu diesem Zweck sind die Behältnisse vor ihrer endgültigen Annahme auf Verlangen zu öffnen. Werden leere oder gefüllte Fässer bzw. Gebinde zur Entsorgung angeliefert, so sind unzutreffende Beschriftungen vor der Anlieferung zu entfernen oder unleserlich zu machen.

(3) Jeder Anlieferer und Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, die vorgesehenen Wiegeeinrichtungen zu benutzen. Ausnahmen regelt die Satzung über die Abfallgebühren. Die Wiegevorrichtung darf mit den Anlieferfahrzeugen nur im Schritttempo befahren werden. Den Anweisungen des Personals und der Beschilderung ist zu folgen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der bereit stehenden Container und Behältnisse und die jeweils vorgesehenen Gebäude und technischen Einrichtungen. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass alle Räder auf der Wiegevorrichtung stehen. Die Annahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe erfolgt entsprechend den jeweils aktuellen Satzungen des Kreises Heinsberg. Bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung wird das Volumen der Abfälle vom Betriebspersonal in Kubikmeter gemessen und erfasst. Über die Erfassung und Verwiegung wird ein Anlieferungsbeleg gefertigt, der dem Anlieferer/Benutzer vor Verlassen des Betriebsgeländes ausgehändigt wird.

(4) Mit der Unterschrift auf dem Wiegebeleg oder der Annahme des Abrechnungsbeleges bei der Barabwicklung (Quittung) bestätigt der Anlieferer und Benutzer die wahrheitsgemäße Deklaration der Abfälle.

(5) Bei jeder Anlieferung im Sinne des Abs. 3 Satz 1 wird das Gewicht des Anlieferfahrzeuges im vollen und im entleerten Zustand verwogen.

§ 6

Bemessung und Abrechnung

Für die Entsorgung der Abfälle werden Gebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung erhoben, die in den Betriebsgebäuden eingesehen werden kann. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in bar oder via „electronic cash“ mit PIN. Hiervon ausgenommen sind besonders registrierte Kunden und die kommunalen Anlieferungen. Einzelheiten regelt die Satzung über die Abfallgebühren.

§ 7

Zurückweisung

Abfälle, die für die Entsorgung nicht zugelassen sind und/oder nicht den Auflagen des Entsorgungsnachweises entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Zurückweisung wird im Betriebstagebuch festgehalten. Der Betreiber ist berechtigt, auch in anderen Fällen Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen erforderlich ist.

§ 8

Zweifel an der Zulässigkeit

(1) Bestehen berechtigte Zweifel an der Zulässigkeit der Abfälle, ohne dass diese sofort zurückgewiesen werden, kann eine Untersuchung der Abfälle angeordnet werden. Der Kreis Heinsberg oder der Betreiber der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage kann hierfür Proben nehmen oder nehmen lassen und das zu beauftragende Untersuchungsinstitut bestimmen. Bis zur Ermittlung der Ergebnisse verbleiben die Abfälle auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage.

(2) Stellt sich heraus, dass Abfälle nicht zugelassen sind, so sind diese vom Anlieferer und Benutzer bzw. Abfallerzeuger auf eigene Kosten aufzunehmen und auf seine Kosten in einer hierfür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Der Anlieferer und Benutzer bzw. Abfallerzeuger trägt in diesem Fall auch die Kosten für die Sicherstellung und für die Analysen.

(3) Kommt der Anlieferer und Benutzer bzw. der Abfallerzeuger der Verpflichtung zur anderweitigen Entsorgung nicht oder nicht fristgerecht nach, so lässt der Kreis Heinsberg die Entsorgung auf Kosten des Anlieferers und Benutzers bzw. Abfallerzeugers durchführen.

§ 9 **Transport und Leerung**

(1) Die Anlieferung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass während der Fahrt keine Abfälle von der Ladefläche verloren gehen können.

(2) Die Fahrzeuge, die das Betriebsgelände verlassen sind vorher so zu entleeren und zu reinigen, dass eine Verschmutzung des Betriebsgeländes und der öffentlichen Straßen vermieden wird. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Kommt ein Anlieferer und Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, so lässt der Kreis oder der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen die Reinigung auf Kosten des Anlieferers und Benutzers durchführen.

(4) Für abzufahrende Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung gelten die Bestimmungen dieser Betriebsordnung entsprechend. Grundsätzlich sind sämtliche Ein- und Ausgänge der Abfälle zu erfassen und zu dokumentieren. Abzufahrende Abfälle werden grundsätzlich verwogen. Die richtige Abfalldeklaration obliegt dem Anlagenbetreiber. Generell hat das beauftragte Transportunternehmen für den Abfalltransport dafür Sorge zu tragen, dass jeder Fahrzeugführer bei der Ausfahrt sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapiere, insbesondere soweit jeweils erforderlich

- eine gültige Beförderungserlaubnis der zuständigen Behörde
- einen gültigen Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis,
- den ausgefüllten Abfallbegleitschein/Übernahmeschein,
- erforderliche Transportpapiere nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)

mit sich führt.

Der Abtransport von Abfällen erfolgt verantwortlich durch das beauftragte Unternehmen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Abfalldeklaration und für die Ausstellung der Begleitpapiere. Verantwortlich für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes des Fahrzeuges sowie das Mitführen einer gültigen Beförderungserlaubnis ist das beauftragte Transportunternehmen.

§ 10 **Eigentumsübergang**

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Vom Eigentumsübergang sind die Abfälle ausgeschlossen, für die die Entsorgungsanlagen nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn sie die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

(3) Der Kreis und der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 11 **Haftung**

(1) Für Schäden, die bei Betreten und Befahren und durch die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haften, auch bei der Hilfeleistung zur Bergung liegen gebliebener oder defekter Fahrzeuge, der Kreis oder der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten. Für Schäden, die durch Fahrzeuge und Bedienstete des Anlieferers und Benutzers verursacht werden, haftet der Anlieferer und Benutzer.

(2) Bei Verschmutzungen und Reifenschäden wird keine Haftung übernommen.

(3) Für Schäden unbefugter Benutzer oder sich unberechtigt aufhaltender Personen oder Personengruppen wird keine Haftung übernommen.

(4) Jeder Anlieferer und Benutzer bzw. Abfallerzeuger übernimmt die volle Gewähr dafür, dass seine Abfälle den von den Abfallentsorgungsanlagen geforderten Annahmebedingungen entsprechen. Er haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für entstehende Kosten von Schäden an Personen und Sachen, die durch Anlieferung von solchen Abfällen, die von der Anlieferung ausgeschlossen sind und die durch Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen.

(5) Die Kosten für Herausnahme, Separierung und ordnungsgemäße Entsorgung unzulässig angelieferter Abfälle trägt der Anlieferer und Benutzer bzw. Abfallerzeuger.

§ 12 **Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen diese Betriebsordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abfallrechtes dar und werden entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg als solche geahndet.

§ 13 **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Heinsberg.

§ 14 **Inkrafttreten**

Die Betriebsordnung tritt am 01.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 13.08.2010 außer Kraft